

Verwaltungsordnung des Hessischen Leichtathletik-Verbandes

in der Fassung vom 22.04.2017
geändert beim Verbandstag am 15.11.2019

§ 1 Allgemeines

Die Verwaltungsordnung regelt die Zuständigkeit der Verbandsorgane (§ 5 der Satzung) sowie des Geschäftsführers (§ 6 VwO - HLV). Sie umfasst die allgemeinen Grundsätze der Verbandsverwaltung.

§ 2 Verbandstag

- (1) Der Verbandstag beschließt die Richtlinien für die gesamte Arbeit des Verbandes, führt die satzungsmäßigen Wahlen durch und nimmt, falls erforderlich, Änderungen der Verbandssatzung vor. Er hat das Recht und die Pflicht, überall dort einzugreifen und die satzungsmäßigen Zwecke und Aufgaben zu fördern, wo die Belange des Verbandes dies erfordern. Daraus ergeben sich unter anderem folgende Aufgaben:
1. Erledigung aller Angelegenheiten des Verbandes, soweit sie nicht vom Präsidium oder einem anderen Verbandsorgan zu besorgen sind,
 2. Wahl bzw. Bestätigung der Präsidiumsmitglieder, der Fachwarte mit Ausnahme der von der Vollversammlung der Jugend gewählten Fachwarte, der Mitglieder des Rechtsausschusses, der Schlichter, der Kassenprüfer und der HLV-Delegierten für den DLV-Verbandstag sowie für den Sportbundtag des lsb h,
 3. Entgegennahme des Geschäftsberichts des Präsidiums und der Rechenschaftsberichte der Fachwarte für das ablaufende Geschäftsjahr,
 4. Genehmigung des Haushaltsplans für das folgende Geschäftsjahr, der zugleich Rahmenvorschlag für die darauf folgenden Jahre ist,
 5. Änderungen der Satzung,
 6. Wahl des Ortes des folgenden Verbandstages,
 7. Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes,
 8. Ernennung von Ehrenpräsidiumsmitgliedern und Ehrenmitgliedern sowie Verleihung des HLV-Ehrenringes gemäß der Ehrungsordnung des HLV,
- (2) Die Tagesordnung eines ordentlichen Verbandstages umfasst in der Regel:
1. Feststellung der anwesenden Stimmberechtigten,
 2. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Präsidiums,
 3. Entgegennahme der Rechenschaftsberichte der Mitglieder des Präsidiums und der Fachwarte sowie des Berichts der Kassenprüfer,
 4. Entlastung des Präsidiums,
 5. Neuwahl des Präsidiums, der Mitglieder des Rechtsausschusses, der Schlichter sowie der Kassenprüfer,
 6. Bestätigung der Vizepräsidenten Jugend und Kreise,
 7. Wahl der HLV-Delegierten zum DLV-Verbandstag und Sportbundtag des lsb h,
 8. Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
 9. Anträge,
 10. Verschiedenes.
- (3) Die den Kreisen jeweils zustehende Zahl an Delegierten ergibt sich aus der letzten Bestandserhebung des lsb h. Die Kreise wählen je angefangene eintausend gemeldete Mitglieder einen Delegierten. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben. Entsprechend der Zahl der Kreisdelegierten ist jeweils in benannter Reihenfolge dieselbe Anzahl von Ersatzdelegierten zu wählen. Für den Fall der Verhinderung der Delegierten geht das Stimmrecht auf den jeweils nachfolgenden Ersatzdelegierten über. Die Kreisdelegierten einschließlich der Ersatzdelegierten sind der HLV-Geschäftsstelle spätestens sechs Wochen vor dem Verbandstag zu melden.

- (4) Die HLV-Delegierten zum DLV-Verbandstag setzen sich zusammen aus neun Präsidiumsmitgliedern und drei Mitgliedern des Verbandsrates. Alle weiteren Delegierten wählt der Verbandstag aus den Bewerbern der Kreise.
Des Weiteren wählt der Verbandstag aus seinen Reihen Ersatzdelegierte, die bei Verzicht oder Verhinderung der Delegierten aus Präsidium, Verbandsrat und Kreisen nach der Anzahl der auf sie entfallenen Stimmen benannt werden.

§ 3 Verbandsvollversammlung

- (1) Der Verbandsvollversammlung obliegt die Beratung und Beschlussfassung in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit sie nicht dem Verbandstag vorbehalten sind. Hierzu gehören insbesondere:
- a) Berufung weiterer Fachausschüsse nebst der Bestimmung ihrer Aufgabengebiete,
 - b) Beratung von Satzungs- und Strukturfragen,
 - c) Beschlussfassung zu den Ordnungen des HLV,
 - d) Entgegennahme der Berichte der Vorsitzenden der Kreise bzw. deren Stellvertreter,
 - e) Genehmigung eines eventuell erforderlichen Nachtragshaushaltes,
 - f) An- und Verkauf sowie Beleihungen von Immobilien,
 - g) Baumaßnahmen und Investitionen über 25.000 Euro,
 - h) Entgegennahme der Berichte des Präsidiums und der Fachwarte, jeweils zwischen den Verbandstagen,
 - i) Genehmigung des Haushaltsabschlusses, jeweils zwischen den Verbandstagen
 - j) Entlastung des Präsidiums, jeweils zwischen den Verbandstagen
- (2) Die Verbandsvollversammlung wird schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung vom Präsidenten vier Wochen vorher einberufen. In dringenden Fällen kann dies fermündlich, per Fax oder Email geschehen.
- (3) Die eingeladenen Mitglieder haben mindestens zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich ihre Anträge zu der Tagesordnung bei der HLV-Geschäftsstelle einzureichen.

§ 4 Verbandsrat

- (1) Dem Verbandsrat obliegt die Beratung und Beschlussfassung in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit sie nicht dem Verbandstag oder der Verbandsvollversammlung vorbehalten sind. Hierzu gehören insbesondere:
- a) Berufung weiterer Fachausschüsse nebst der Bestimmung ihrer Aufgabengebiete,
 - b) Beratung von Satzungs- und Strukturfragen,
 - c) Beschlussfassung zu den Ordnungen des HLV,
 - d) An- und Verkauf sowie Beleihungen von Immobilien,
 - e) Genehmigung des Haushaltsplanes für das folgende Geschäftsjahr, jeweils zwischen den Verbandstagen.
- (2) Der Verbandsrat wird schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung vom Präsidenten vier Wochen vorher einberufen. In dringenden Fällen kann dies fermündlich, per Fax oder Email geschehen.
- (3) Die eingeladenen Mitglieder haben mindestens zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich ihre Anträge zu der Tagesordnung bei der HLV-Geschäftsstelle einzureichen.

§ 5 Präsidium

- (1) Das Präsidium leitet die Verwaltung des Verbandes nach den Bestimmungen der Satzung und Ordnungen und erledigt alle den HLV betreffenden Angelegenheiten. Dazu gehören insbesondere:
1. Vergabe von Veranstaltungen,
 2. Übernahme von Länder- und Verbändekämpfen, Deutschen Meisterschaften, Regionalmeisterschaften und sonstigen DLV-Veranstaltungen,
 3. Berufung der Mitglieder von Arbeitsgruppen mit Ausnahme jener Mitglieder, die von der Verbandsvollversammlung sowie dem Verbandsrat gewählt werden,
 4. Berufungen:
 - a) Beisitzer in Fachausschüssen,
 - b) Leitender Verbandsarzt und Leitender Verbandsphysiotherapeut,

- c) Datenschutzbeauftragter,
 - d) Inklusionsbeauftragter,
 - 5. Baumaßnahmen und Investitionen mit einem Kostenvolumen bis 25.000 Euro sowie insbesondere die Gründung und Beteiligung an einer GmbH zum Zwecke der Förderung der hessischen Leichtathletik,
 - 6. Einstellung und Entlassung von hauptamtlichen Mitarbeitern,
 - 7. Verleihung der Ehrennadeln und Plaketten gemäß der Ehrungsordnung,
 - 8. Festlegung einer Geschäftsordnung des Verbandes.
- (2) Das Präsidium ist an die Beschlüsse des Verbandstages, der Verbandsvollversammlung und Verbandsrates gebunden, soweit sie in schriftlicher Form abgefasst sind.
- (3) Die einzelnen Präsidiumsmitglieder werden im Rahmen schriftlich abgefasster Präsidiumsbeschlüsse, an die sie gebunden sind, selbstständig tätig.

§ 6 Aufgaben der Mitglieder des Präsidiums

Präsidiumsmitglieder sind im Auftrage des Verbandes tätig. Beschlüsse, die im Rahmen einer Tagung oder Sitzung zur Beschlussfassung anstehen (TOP), sind insbesondere, wenn sie den Verband direkt bzw. seine Außenwirkung betreffen. Bei Veränderung des Sachstandes im Verlaufe der Beratungen ist eine Entscheidungsfindung möglichst zu vertagen, ggf. ist Enthaltung geboten.

Von allen Tagungen und Sitzungen sind zeitnah kurze schriftliche Berichte, die die wesentlichen Diskussionsinhalte sowie ggf. Beschlüsse sinngemäß wiedergeben, zu verfassen und dem Präsidium vorzulegen (auch per Email möglich).

A. Präsident

Der Präsident repräsentiert den Verband gegenüber seinen Mitgliedern und nach außen. Er vertritt ihn beim DLV, Süddeutschen Leichtathletik-Verband (SLV), Isb h und sonstigen Verbänden und Institutionen.

Der Präsident leitet den Verbandstag, die Sitzungen der Verbandsvollversammlung, des Verbandsrates und des Präsidiums sowie des Geschäftsführenden Präsidiums und bereitet sie vor. Er ist für die Zusammenarbeit im Präsidium verantwortlich und koordiniert die Fachausschüsse. Er ist verpflichtet, sich über die Arbeit der anderen Präsidiumsmitglieder zu unterrichten. Seine Vertretung wird von ihm oder dem Präsidium geregelt. Er hat das Recht, zur Erledigung seiner Aufgaben andere Präsidiums- und Verbandsratsmitglieder heranzuziehen.

Er übt die Kontrolle über die Verbandsgeschäftsstelle sowie verbandseigene Immobilien aus und hat das Weisungsrecht gegenüber den Geschäftsstellenmitarbeitern sowie weiteren angestellten Mitarbeitern des Verbandes.

B. Vizepräsident Süd/Verwaltung

Das Aufgabengebiet wird vom Präsidium festgelegt. Er unterstützt den Präsidenten bei der Durchführung seiner Aufgaben und vertritt ihn bei seiner Verhinderung, vornehmlich im Verbandsgebiet Südhessen/Rhein-Main. **Er vertritt den Präsidenten bei den Aufgaben gemäß § 6, A, Abs. 2 und 3 bei seiner Verhinderung.**

C. Vizepräsident Mitte

Das Aufgabengebiet wird vom Präsidium festgelegt. Er unterstützt den Präsidenten bei der Durchführung seiner Aufgaben und vertritt ihn bei seiner Verhinderung, vornehmlich im Verbandsgebiet Mitte.

D. Vizepräsident Nord

Das Aufgabengebiet wird vom Präsidium festgelegt. Er unterstützt den Präsidenten bei der Durchführung seiner Aufgaben und vertritt ihn bei seiner Verhinderung, vornehmlich im Verbandsgebiet Nord.

E. Vizepräsident Finanzen

Der Vizepräsident Finanzen verwaltet das Verbandsvermögen und leitet die Wirtschafts- und Kassengeschäfte des Verbandes nach den Bestimmungen der HLV-Finanzordnung.

Ihm obliegen die Erledigung aller Finanz- und Liegenschaftsangelegenheiten sowie die Erstellung des Haushaltsvoranschlages und die Überwachung der Abwicklung des Haushaltsplans und des Zahlungsverkehrs.

F. Vizepräsident Breitensport

Der Vizepräsident Breitensport sorgt für die Intensivierung der leichtathletischen Betätigung auf breiter Ebene. Er ist für die breitensportlichen Belange aller Altersgruppen verantwortlich, erarbeitet Modelle für den Breiten- und Freizeitsport und setzt diese um.

G. Vizepräsident Jugend

Der Vizepräsident Jugend ist Leiter des Jugendausschusses. Er leitet die jugendsportliche und jugendpflegerische Arbeit des Verbandes. Er ist Repräsentant bei HLV-Veranstaltungen soweit dies nicht für Kinderleichtathletikveranstaltungen der Beauftragte für Kinderleichtathletik übernimmt. Er ist verantwortlich für die Nominierung und Betreuung der HLV-Jugendauswahlmannschaften. Er ist zuständig für die unter J Ziffer 3 und 4 genannten Angelegenheiten, soweit es den Nachwuchsbereich betrifft.

H. Vizepräsident Öffentlichkeitsarbeit

Der Vizepräsident Öffentlichkeitsarbeit ist verantwortlich für die gesamte Öffentlichkeitsarbeit des Verbandes. Er ist Kontaktperson des Verbandes zu den Medien. Er gibt verantwortlich die Pressemitteilungen und das Jahrbuch des Verbandes heraus.

I. Vizepräsident Recht

Der Vizepräsident Recht berät das Präsidium in rechtlichen Angelegenheiten. Er vertritt den Verband in Rechtsstreitigkeiten sowie vor dem Rechtsausschuss des DLV und des HLV und ist in diesen Angelegenheiten besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB und zur Alleinvertretung berechtigt.

J. Vizepräsident Leistungssport

Der Vizepräsident Leistungssport ist Leiter des Leistungssportausschusses. Er ist verantwortlich für die Aufstellung und Betreuung der HLV-Verbandsmannschaften, soweit es sich nicht um reine Nachwuchs- oder Seniorenmannschaften handelt. Er überwacht die Tätigkeit der Verbands- und Kadertrainer sowie die sportart- und trainingsfachliche Ausgestaltung der Aufgaben der Lehrer-Trainer. Ihm obliegt die Überwachung der Kaderarbeit einschließlich der Kaderabrechnungen.

Er ist zuständig für:

1. allgemeine Sportangelegenheiten,
2. sämtliche, die Leistungssportförderung in Landeskadern, Leistungszentren und Stützpunkten betreffenden Maßnahmen,
3. die Prüfung der Meldungen zu Meisterschaftsveranstaltungen der Männer, Frauen, Junioren und Juniorinnen,
4. Stellungnahmen zur Befreiung von Qualifikationsnormen der DLV-, SLV-Verbandsveranstaltungen sowie Befreiung von Qualifikationsnormen für die HLV-Meisterschaften der Männer, Frauen, Junioren und Juniorinnen.

Der Vizepräsident Leistungssport kann sich in allen Ausschüssen vom Referenten Leistungssport vertreten lassen. Im Vertretungsfall hat der Referent Leistungssport Stimmrecht im jeweiligen Ausschuss.

K. Vizepräsident Kreise

Der Vizepräsident Kreise vertritt die Interessen der Kreise im Präsidium. Er ist verantwortlich für die ständige Kontaktpflege zwischen den Kreisen und dem Präsidium. Dabei unterstützen ihn die Mitglieder des Präsidiums.

L. Vizepräsident Wettkampforganisation

Der Vizepräsident Wettkampforganisation ist Leiter des Wettkampfausschusses. Er ist verantwortlich für den allgemeinen Wettkampfsport und federführend zuständig für die Aufstellung des jährlichen Wettkampfkalenders, die Ausschreibung sowie die Vorbereitung

und/oder Organisation aller HLV-Veranstaltungen. Er bearbeitet Startpassangelegenheiten.

Er ist Wettkampfleiter der HLV-Verbandsveranstaltungen, soweit nicht der Jugend- und Schülerwettkampfwart sowie der Volks- und Straßenlaufwart diese Funktion wahrnimmt. Er genehmigt bzw. befürwortet Stadion-Veranstaltungen, soweit es sich nicht um Verbandsveranstaltungen handelt.

M. Vizepräsident Marketing/Event

Der Vizepräsident Marketing/Event ist zuständig für den Erhalt, die Pflege und Neugewinnung von Wirtschaftspartnern. Er überwacht die vertragsgemäße Einhaltung der Kooperationsvereinbarungen gegenüber den Wirtschaftspartnern. Bei der Gefahr einer Konventionalstrafe ist er weisungsbefugt.

Er ist zuständig für die Vermarktung der repräsentativen Veranstaltungen und Projekte des HLV.

Seine Aufgaben erfüllt er in enger Abstimmung mit dem Präsidenten und dem Geschäftsführer.

N. Schriftführer

Der Schriftführer ist verantwortlich für die schriftliche Protokollierung von Verbandstag, Verbandsvollversammlung, Verbandsrat und Präsidiumssitzungen. Er kann in Absprache mit dem geschäftsführenden Präsidium zu weiteren Tagungen/Sitzungen berufen werden.

§ 7 Geschäftsführer

- (1) Der Geschäftsführer leitet die Verbandsgeschäftsstelle und führt die Geschäfte des Verbandes auf der Grundlage der Beschlüsse des Präsidiums und der Fachausschüsse.
- (2) Er ist zeichnungsberechtigt für die der Geschäftsstelle zur selbständigen Erledigung übertragenen Aufgaben. Er ist berechtigt, im Auftrag des Präsidiums oder einzelner Präsidiumsmitglieder Verhandlungen zu führen.

§ 8 Geschäftsführendes Präsidium

Das Geschäftsführende Präsidium ist eine satzungsgemäße Untergliederung des Präsidiums und leitet die Verwaltung des Verbandes. Es ist zuständig für alle Aufgaben analog des § 5 dieser Ordnung, ausgenommen hiervon sind die Punkte 2, 4, 6 und 7 des § 5 dieser Ordnung. Beschlüsse des geschäftsführenden Präsidiums können durch das Präsidium aufgehoben werden. Zu Sitzungen des geschäftsführenden Präsidiums können nach Bedarf weitere Präsidiumsmitglieder eingeladen werden.

§ 9 Fachausschüsse

- (1) Fachausschüsse werden zur Unterstützung der zuständigen und in den Fachausschüssen den Vorsitz führenden Präsidiumsmitglieder eingesetzt. Die nachstehend in § 9 aufgeführten Aufgabenkataloge grenzen ihre Zuständigkeiten ab. Das Präsidium kann in Einzelfällen die den Ausschüssen zugeordneten Obliegenheiten einem anderen Ausschuss oder einem bestimmten Präsidiumsmitglied übertragen, wenn dies aus sachlichen Gründen zweckmäßig oder geboten ist.
- (2) Die Fachausschüsse sind grundsätzlich mit den jeweils genannten Mitarbeitern besetzt. Die Aufgabenbereiche können auf einzelne Mitglieder oder Gruppen von Mitgliedern übertragen werden. Der Fachausschussvorsitzende ist für die Koordination der Arbeit innerhalb des Fachausschusses verantwortlich. Der jeweilige Fachausschuss wählt einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) In den Fachausschüssen gelten neben den Vorsitz führenden Präsidiumsmitgliedern als Fachwarte:
 1. Beauftragter für Kinderleichtathletik,
 2. Lehrwart,
 3. Seniorenwart,
 4. Jugendwettkampfwart,
 5. Kampfrichterwart,

6. Laufwart,
7. Lauffreiwart,
8. Schulsportbeauftragter,
9. IT-Fachwart,
10. die Statistiker,
11. Walking- und Nordic-Walkingwart,
12. Anti-Doping-Beauftragter.

§ 10 Aufgaben der Fachwarte

Fachwarte sind im Auftrage des Verbandes tätig. Beschlüsse, die im Rahmen einer Tagung oder Sitzung zur Beschlussfassung anstehen (TOP), sind, insbesondere bei Beschlüssen, die direkt den Verband bzw. dessen Außenwirkung betreffen, bezüglich des Abstimmungsverhaltens mit dem Präsidium abzustimmen. Bei Veränderung des Sachstandes im Verlaufe der Beratungen ist eine Entscheidungsfindung möglichst zu vertagen, ggf. ist Enthaltung geboten.

Von allen Tagungen und Sitzungen sind zeitnah kurze schriftliche Berichte, die die wesentlichen Diskussionsinhalte sowie ggf. Beschlüsse sinngemäß wiedergeben, zu verfassen und dem Präsidium vorzulegen (auch per Email möglich).

1. Beauftragter für Kinderleichtathletik

Er ist der Repräsentant der HLV-Leichtathletikveranstaltungen für die Altersklassen U 8 bis U 12. Ihm obliegt die Prüfung der Meldungen und Ausschreibungen zu diesen Kinderleichtathletikveranstaltungen.

2. Lehrwart

Er ist verantwortlich für das Lehrwesen des Verbandes nach Maßgabe der Lehrordnung des DLV und für die Zusammenarbeit mit dem Leiter des Bundesausschusses Aus- und Fortbildung, Wissenschaft des DLV. Er sorgt für die fachgerechte Aus- und Weiterbildung der HLV-Trainer.

3. Seniorenwart

Der Seniorenwart ist Leiter der Arbeitsgruppe Senioren und Gesundheitssport. Er ist Repräsentant bei HLV-Seniorenmeisterschaften und verantwortlich für die Nominierung und Betreuung der HLV-Seniorenauswahlmannschaften. Er ist zuständig für die Prüfung der Meldungen zu den Seniorenmeisterschaften, für Stellungnahmen zur Befreiung von Qualifikationsnormen zu DLV-, SDV-Verbandsveranstaltungen sowie für die Befreiung von Qualifikationsnormen für HLV-Seniorenmeisterschaften.

4. Jugendwettkampfwart

Er nimmt die Aufgaben des Vizepräsidenten Wettkampfororganisation im Bereich der Jugend wahr. In diesem Rahmen organisiert und leitet er die HLV-Veranstaltungen.

5. Kampfrichterwart

Er ist Leiter der Arbeitsgruppe Kampfrichterwesen. Er überwacht und koordiniert die Kampfgerichte und unterstützt **den Vizepräsidenten Wettkampfororganisation** bei Verbandsveranstaltungen. Er ist verantwortlich für die Aus- und Fortbildung der Kampfrichter und ist insbesondere zuständig für die Organisation und Durchführung der Schiedsrichterfortbildung.

6. Laufwart

Er ist Leiter der Arbeitsgruppe Stadionferne Veranstaltungen. Er genehmigt bzw. befürwortet die bestenlistenfähigen Läufe, genehmigt und koordiniert alle Läufe und hat für die Einhaltung der DLV/HLV-Regularien zu sorgen. Er überwacht die Erstellung des Laufkalenders. Die Aufgaben des Laufwartes können nach regionalen Gesichtspunkten von mehreren Personen wahrgenommen werden.

7. Lauftreffwart

Er leitet im Benehmen mit dem Walking- und Nordic-Walking-Wart die Arbeitsgruppe Lauf-, Walking- und Nordic-Walking-Treff. Er ist verantwortlich für die Ausbildung der Lauftreff-Gruppenleiter. Ansprechperson für alle Fragen der Lauftreffs und organisiert die jährlich stattfindende landesweite Auftaktveranstaltung der Lauftreffs.

8. Schulsportbeauftragter

Er leitet die Arbeitsgruppe Schulsport. Er koordiniert die Zusammenarbeit Schule - Verein zur Förderung der Leichtathletik in der Schule.

9. IT-Fachwart

Er ist Leiter der Arbeitsgruppe EDV/Technik/Statistik. Er berät das Präsidium und die Geschäftsstelle/den Geschäftsführer bei der Einführung bzw. Einrichtung von Informationstechnologie einschließlich Hard- und Softwareprodukten. Dies betrifft sowohl die EDV der Verbandsgeschäfte, als auch die Wettkampfbearbeitung und -abwicklung. Er ist verantwortlich für die Organisation von Schulungen und Lehrgängen im Bereich der Wettkampfsoftware. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er mit Zustimmung des Präsidiums die Hilfe externer, auch kostenpflichtiger Dienstleister in Anspruch nehmen.

10. Statistiker

Der Statistiker ist zuständig für die Gestaltung und Erstellung jährlicher Bestenlisten, Veranstaltungsübersichten und Ehrentafeln des Verbandes. Die Aufgaben des Statistikers können entsprechend einer Altersklassenaufteilung von mehreren Personen wahrgenommen werden. Das Vorschlagsrecht gemäß § 4 Absatz 2 der HLV-Jugendordnung ist zu berücksichtigen. Werden die Aufgaben des Statistikers von mehreren Personen wahrgenommen, so wählen diese aus ihrer Mitte einen Sprecher, der als Fachwart in den Wettkampfausschuss und die AG EDV/Technik/Statistik entsandt wird.

11. Walking- und Nordic-Walking-Wart

Er leitet im Benehmen mit dem Lauftreffwart die Arbeitsgruppe Lauf-, Walking- und Nordic-Walking-Treff. Der Walking- und Nordic-Walkingwart ist zuständig und verantwortlich für die Betreuung der Walking- und Nordic-Walking-Treffs. Er ist für die Weiterentwicklung der Aus- und Fortbildungsangebote im Bereich Walking und Nordic-Walking verantwortlich und steht in enger Kooperation mit dem Lauftreffwart.

12. Anti-Doping-Beauftragter

Er ist zuständig für die Dopingbekämpfung. Er berät den Verband in allen Fragen der Doping-Bekämpfung und der Doping-Kontrollen in Training und Wettkampf.

Er ist zuständig für die Information und Aufklärung der HLV-Athleten und kontrolliert die Umsetzung. Hierzu stellt er alle notwendigen Informationen bezüglich der jeweils gültigen Anti-Doping-Bestimmungen und der verbindlichen Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotener Methoden (WADA-Liste) zusammen.

Er ist gebunden an die Satzung sowie Schlichtungsordnung des HLV sowie WADA, NADA, DLV und IAAF.

§ 11 Zusammensetzung und Aufgaben der Fachausschüsse

(1) Jugendausschuss

Die Zusammensetzung und Aufgaben des Jugendausschusses sind in § 5 HLV-Jugendordnung aufgeführt

(2) Leistungssportausschuss

1. Der Leistungssportausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Vizepräsident Leistungssport als Leiter des Ausschusses,
- b) Referent Leistungssport,
- c) Vizepräsident Wettkampfororganisation,
- d) Vizepräsident Jugend,
- e) Lehrwart,
- f) ein Aktivensprecher,

- g) Trainersprecher, gewählt jeweils nach dem HLV-Verbandstag von allen haupt- und nebenamtlichen Kadertrainern des HLV,
- h) vier Vertreter der Kreise, die über eine Trainerlizenz sowie Erfahrung mit mindestens D-Kaderathleten verfügen,
- i) Leitender Verbandsarzt,
- j) bis zu vier Beisitzer.

2. Zu den Aufgaben des Leistungssportausschusses gehören:

- a) Erarbeitung und Überarbeitung des Strukturplans Leistungssport für die Dauer eines Olympiazklus,
- b) Festlegung des Verfahrens und Überprüfen der Nominierung und Berufung der Kader,
- c) Vorschlagsrecht zur Berufung der nebenamtlichen Kader- und Stützpunkttrainer,
- d) Unterstützung der Anti-Doping-Aufklärung des Verbandes
- e) Konzeption der Talentsichtung und –förderung von Athleten und Trainern
- f) Grundsatzfragen zur Kader- und Stützpunktentwicklung
- g) Koordinierung der Zusammenarbeit von HLV-Leistungssport und Lehrer-Trainern.

(3) Wettkampfausschuss

1. Der Wettkampfausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Vizepräsident Wettkampforganisation als Leiter des Ausschusses,
- b) Vizepräsident Leistungssport,
- c) Jugendwettkampfwart,
- d) Seniorenwart,
- e) Kampfrichterwart,
- f) Laufwart,
- g) Sprecher der Statistiker,
- h) vier Vertreter der Kreise (Regionalkoordinatoren),
- i) hauptamtlicher Mitarbeiter Wettkampfwesen,
- j) bis zu vier Beisitzer.

2. Zu den Aufgaben des Wettkampfausschusses gehören:

- a) Terminplanung und Erstellung der Ausschreibung der HLV-Veranstaltungen,
- b) Organisation und Durchführung aller HLV-Veranstaltungen, Zulassung von Wettkampfgeräten, Personaleinsatzpläne,
- c) Überwachung der Einhaltung der IWR und DLO in wettkampftechnischer Hinsicht,
- d) Bearbeitung der Straßenlaufangelegenheiten,
- e) Aus- und Fortbildung von Organisatoren und Kampfrichtern,
- f) Behandlung von Themen zur Statistik,
- g) Maßnahmen zur Gewinnung von Mitarbeitern in der Organisation und von Kampfrichtern.

§ 12 Rechtsausschuss

- (1) Der Rechtsausschuss tagt nach Scheitern des Schlichtungsverfahrens im Sinne der Schlichtungsordnung in der Zusammensetzung Vorsitzender, im Verhinderungsfall stellvertretender Vorsitzender, sowie zwei Beisitzern. Zu Beginn der Wahlperiode erstellt der Vorsitzende einen Geschäftsverteilungsplan.
- (2) Er informiert den Präsidenten und den Vizepräsidenten Recht über die Einleitung und den Verlauf sämtlicher Verbandsgerichtsverfahren.

§ 13 Zusammensetzung und Aufgaben der Arbeitsgruppen

(1) AG Schulsport

1. Die AG Schulsport setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Schulsportbeauftragter als Leiter der AG,
- b) die Vizepräsidenten Breitensport und Jugend,
- c) Schulsportreferent,
- d) ein Vertreter der Kreise,
- e) bis zu drei Beisitzer.

2. Zu den Aufgaben der AG Schulsport gehören:
 - a) Kooperation Schule-Verein zur Förderung der Leichtathletik,
 - b) Aus- und Weiterbildung von Lehrern, Lehrern im Vorbereitungsdienst, Schülermentoren und Multiplikatoren,
 - c) Umsetzung von DLV-Konzeptionen,
 - d) Organisation und Durchführung von Schulsportwettbewerben und Events.
- (2) AG Stadionferne Veranstaltungen
1. Die AG Stadionferne Veranstaltungen setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Laufwart als Leiter der AG,
 - b) Referent Laufen,
 - c) Vizepräsident Wettkampforganisation,
 - d) ein Vertreter der Kreise,
 - e) bis zu vier Regionalbeauftragte,
 - f) bis zu drei Beisitzer.
 2. Zu den Aufgaben der AG Stadionferne Veranstaltungen gehören:
 - a) Bearbeitung von Laufangelegenheiten,
 - b) Koordination von Straßen-, Cross- und Berglaufmeisterschaften,
 - c) Aktivierung, Betreuung und Koordination der nicht meisterschaftsorientierten Leichtathletik,
 - d) Statistik der Volkslaufbewegung,
 - e) Erarbeitung und Multiplikation von Konzepten zur Mitgliedergewinnung,
 - f) Erstellung des Hessischen Laufkalenders.
- (3) AG Seniorensport
1. Die AG Seniorensport setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Seniorenwart als Leiter der AG,
 - b) Vizepräsident Breitensport,
 - c) ein Vertreter der Kreise,
 - d) bis zu drei Beisitzer,
 - e) hauptamtlicher Mitarbeiter für Seniorensport.
 2. Zu den Aufgaben der AG Seniorensport gehören:
 - a) Aktivierung, Betreuung und Koordination der meisterschaftsorientierten Senioren-Leichtathletik,
 - b) Aus- und Weiterbildung von Trainern und Betreuern im Seniorensport,
 - c) Senioren-Verbandekämpfe,
 - d) Erarbeitung und Multiplikation von Konzepten zur Mitgliedergewinnung,
- (4) AG Gesundheit, Prävention und Freizeitsport
1. Die AG Gesundheit, Prävention und Freizeitsport setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Vizepräsident Breitensport als Leiter der AG,
 - b) Lauftreffwart,
 - c) Walking- und Nordic-Walkingwart
 - d) Breitensportreferent
 - e) Bildungsreferent,
 - f) Inklusionsbeauftragter,
 - g) ein Vertreter der Kreise,
 - h) bis zu drei Beisitzer.
 2. Zu den Aufgaben der AG Gesundheits-/Präventions- und Freizeitsport gehören:
 - a) Entwicklung von Gesundheitssport- und Fitnessangeboten,
 - b) Weiterentwicklung von Projekten im Gesundheits- und Präventionssport unter Berücksichtigung des Sport - Pro -Gesundheit - Siegels und niederschwelliger Angebote,
 - c) Erarbeitung und Multiplikation von Konzepten zur Mitgliedergewinnung,
 - d) Beratung und Strategieentwicklung bei Projektwünschen der Kooperationspartner,
 - e) Weiterentwicklung und Ausgabe von Abzeichen u. ä. im Wettkampf-, Freizeit-, Gesundheits- und Präventionssport,
 - f) Bearbeitung von Lauf-/Walking/ Nordic-Walking-Angelegenheiten,

- g) Aus- und Weiterbildung von Lauf-/Walking-/Nordic-Walking-Treff-Leitern und - Betreuern,
- h) Statistik der Lauffreizeitbewegung,
- i) Maßnahmen zur Inklusion.

(5) AG Lehre

1. Die AG Lehre setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Lehrwart als Leiter der AG,
 - b) Vizepräsident Leistungssport,
 - c) Vizepräsident Breitensport,
 - d) Bildungsreferent,
 - e) Leistungssportreferent,
 - f) Trainersprecher,
 - g) ein Vertreter der Kreise,
 - h) bis zu drei Beisitzer.
2. Zu den Aufgaben der AG Lehre gehören:
 - a) Weiterentwicklung der Lehre im HLV,
 - b) Entwicklung und Überwachung der Ausbildungs- und Prüfungsrichtlinien,
 - c) Koordinierung der C- und B-Trainer - Aus- und Fortbildungen im HLV,
 - d) Entwicklung eines Informations- und Dokumentationssystems für Trainer,
 - e) Vorbereitung und Durchführung von Kongressen,
 - f) Durchführung fachlicher und organisatorischer Maßnahmen zur Aus- und Weiterbildung von Trainern, Übungsleitern und sonstigen Mitarbeitern sowie Mitwirkung bei der Fortbildung von Lehrern.

(6) AG EDV/Technik/Statistik

1. Die AG EDV/Technik/Statistik setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) IT-Wart als Leiter der AG,
 - b) Vizepräsident Wettkampfororganisation,
 - c) Sprecher der Statistiker,
 - d) Geschäftsführer,
 - e) ein Vertreter der Kreise,
 - f) bis zu drei Beisitzer.
2. Zu den Aufgaben der AG EDV/Technik/Statistik gehören:
 - a) Beratung des Präsidiums und der Geschäftsstelle/des Geschäftsführers bei der Einführung und Einrichtung von Informationstechnologie – Hard- und Software -,
 - b) Betreuung der EDV-Anwendungsprogramme,
 - c) Planung und Beratung bei den Aufgabenfeldern der statistischen Erfassung und Weiterverarbeitung,
 - d) Organisation der Schulungen und Lehrgänge im Bereich der Wettkampfssoftware.

(7) AG Kampfrichterwesen

1. Die AG Kampfrichterwesen setzt sich wie folgt zusammen:

- a. Kampfrichterwart als Leiter der AG,
- b. Vizepräsident Wettkampfororganisation,
- c. Vertreter der AG EDV/Technik/ Statistik
- d. vier Vertreter der Kreise, die mindestens über die Qualifikation zum Schiedsrichter verfügen,
- e. Referent Wettkampfororganisation,
- f. bis zu drei Beisitzer.

2. Zu den Aufgaben der AG Kampfrichterwesen gehören:

- a) Weiterentwicklung der Lehre im Kampfrichterwesen des HLV,
- b) Entwicklung und Überwachung der Aus- und Fortbildungsrichtlinien sowie deren Umsetzung,
- c) Schulung von Kampfrichtern zum Etablieren moderner Technik im Wettkampfwesen,
- d) Vorschlag der von den Kreistagen gewählten Kreis-Lehrbeauftragten zur Berufung durch das Präsidium
- e) Vorbereitung und Durchführung jährlicher Treffen der Kreis-Kampf-richterwarte,

f) Vorbereitung und Durchführung jährlicher Treffen der Kampfrichter-Lehrbeauftragten

§ 14 Trainerrat

Die ehrenamtlich tätigen HLV-Trainer wählen aus ihren Reihen für ein Jahr einen Trainerrat, bestehend aus insgesamt drei Trainern, sowie einen Sprecher des Trainerrats.

Der Sprecher des Trainerrats ist stimmberechtigtes Mitglied des Leistungssportausschusses.

Bei Verhinderung des Sprechers vertreten sich die Mitglieder des Trainerrates gegenseitig.

§ 15 Aktiven- und Jugendsprecher

- (1) Die aktiven Leichtathleten können aus ihren Reihen einen Aktivensprecher wählen, der die Interessen der aktiven Leichtathleten im Leistungssportausschuss vertritt.
- (2) Die Jugendsprecher vertreten die Interessen der jugendlichen Leichtathleten im Jugendausschuss. Die näheren Einzelheiten ihrer Wahl sind in § 7 der HLV-Jugendordnung geregelt.
- (3) Der Aktivensprecher wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Seine Amtszeit beginnt sofort nach seiner Wahl. Einmalige Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit verlängert sich auch nach Ablauf von zwei Jahren bis zur Wahl eines Nachfolgers, maximal jedoch um sechs Monate. Der Aktivensprecher wird bei den hessischen Aktiven-Einzelmeisterschaften und die Jugendsprecher bei den hessischen A-Jugend-Einzelmeisterschaften in geheimer Wahl gewählt. Wahlberechtigt ist jeder Teilnehmer der jeweiligen Meisterschaften. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen auf sich vereint.
- (4) Die Kreise sind berechtigt, zur Wahl je einen Wahlvorschlag bis vier Wochen vor dem ersten Tag der Wahl einzureichen. Im Übrigen sind alle Wahlvorschläge zu berücksichtigen, die innerhalb dieser Frist eingereicht werden.

§ 16 Kassenprüfer

Die Wahl der zwei Kassenprüfer und ihrer zwei Stellvertreter sollte so erfolgen, dass jeweils nur ein Kassenprüfer wegen nicht möglicher Wiederwahl ausscheidet.

§ 17 Kommissionen

Das Präsidium kann unter Festlegung des jeweiligen Aufgabenkatalogs und der Zusammensetzung ständige oder Ad-hoc-Kommissionen einsetzen.

§ 18 Kostenerstattung

Die Kosten für die Teilnahme an Verbandstagen, der Verbandsvollversammlung, des Verbandsrates, an Sitzungen des Präsidiums, der Fachausschüsse, Arbeitsgruppen und etwaiger Kommissionen werden den Teilnehmern vom Verband nach den Bestimmungen der HLV-Reisekostenordnung erstattet.

§ 19 Kreise

- (1) Die Kreise sind die regionalen, rechtlich unselbstständigen Verwaltungsorganisationen des HLV. Der Zusammenschluss mehrerer Kreise ist mit Zustimmung des Präsidiums möglich. Verweigert das Präsidium seine Zustimmung, so obliegt die endgültige Entscheidung dem Verbandsrat.
- (2) Die Kreise finanzieren sich über den Verband (§ 9 der Finanzordnung) sowie über eigene, den satzungsmäßigen Zwecken und Aufgaben entsprechende Aktivitäten. Hierbei sind insbesondere die Vorgaben zur Gemeinnützigkeit zu beachten. Werbliche Maßnahmen mit finanziellen Auswirkungen sowie Einzelausgaben größer 1.000,00 € (inklusive Mehrwertsteuer) sind durch das Geschäftsführende Präsidium genehmigungspflichtig.
- (3) Die Kreise sind verpflichtet:
 - a. monatlich, spätestens zum letzten Werktag des Folgemonats die Buchungsbelege,
 - b. halbjährlich, spätestens zum 31.07. den Kassenstand der HLV-Geschäftsstelle zu übermitteln,
 - c. jährlich, spätestens zum 31.01. des Folgejahres, alle Kassenbelege im Original sowie die Buchungsunterlagen der HLV-Geschäftsstelle zu übermitteln

d. mindestens zweimal jährlich Vorstandssitzungen durchzuführen, diese zu protokollieren und das Protokoll binnen acht Wochen nach der jeweiligen Vorstandssitzung an die HLV-Geschäftsstelle zu senden.

- (4) Jeder Kreis hat zum Verbandstag, zur Verbandsvollversammlung sowie zum HLV-Jugendtag einen Vertreter zu entsenden.
- (5) Konsequenzen bei Nicht-Einhaltung der Ziffern 3 und 4 sind in der Finanzordnung geregelt.
- (6) Organe der Kreise sind
 1. der Kreistag,
 2. der Kreisvorstand.

§ 20 Kreistag

- (1) Die Kreistage finden jährlich statt. Der Kreisvorsitzende lädt durch schriftliche Bekanntgabe der Tagesordnung an alle Vorsitzenden oder Abteilungsleiter der im Kreis gemeldeten Vereine mit Leichtathletikabteilungen oder Leichtathletikstartgemeinschaften mindestens vier Wochen vor dem Kreistagstermin ein. Die Einladung ist auch per Email möglich. Die eingeladenen Mitglieder haben mindestens zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich ihre Anträge zu der Tagesordnung bei dem Kreisvorsitzenden einzureichen. Veröffentlichungen in den Bekanntmachungsorganen des Isb h oder des HLV gelten als schriftliche Einladung.
- (2) Die den Vereinen jeweils zustehende Zahl an Delegierten ergibt sich aus der letzten Bestandserhebung des Isb h. Jeder Verein hat je angefangene hundert gemeldeter Mitglieder eine Stimme. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben. Eine Übertragung von mehreren Stimmen auf eine Person ist nicht zulässig. Um die volle Vereins-Stimmzahl zu haben, muss ein Verein mit der entsprechenden Anzahl von Delegierten am Kreistag teilnehmen.
- (3) Die Delegierten der Vereine stimmen bei jedem Kreistag mit einfacher Mehrheit über die Entlastung des Vorstandes des Kreises ab. Eine Entlastung kann nur erfolgen, wenn zuvor eine Kassenprüfung der Kreiskasse durch die gewählten Kassenprüfer stattgefunden hat und ein Kassenbericht des Kassenwartes als auch der Kassenprüfer vorliegt.
- (4) **Der Kreistag wählt die Mitglieder des Kreisvorstandes für die Dauer von zwei Jahren.**
- (5) Die Kreistage wählen die Delegierten für den HLV-Verbandstag. Die Delegierten für den Verbandstag werden im Jahr vor dem Verbandstag für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Ihre Anzahl ist in § 2 dieser Ordnung geregelt.

§ 21 Kreisvorstand

Der zu wählende Vorstand soll in der Regel umfassen:

1. Vorsitzenden,
2. Stellvertretenden Vorsitzenden,
3. Kassenwart,
4. Sportwart,
5. Jugendwart und Jugendsprecher,
6. Beauftragter für Kinderleichtathletik,
7. Breitensportwart,
8. Wettkampfsportwart,
9. Seniorenwart,
10. Kampfrichterwart,
11. Lehrwart,
12. Lauffreiwart,
13. Schulsportbeauftragten,
14. Statistiker,
15. Pressewart,
16. Schriftführer,
- 17. Kampfrichter-Lehrbeauftragter (unter dem Vorbehalt der Berufung durch das Präsidium)**

§ 22 Kreisübergreifende Wettkampfangebote (Regionen)

- (1) Um sicherzustellen, dass in allen Altersklassen möglichst alle wesentlichen leichtathletischen Disziplinen unter der Maßgabe meisterschaftsfähiger Felder angeboten werden, sollen von benachbarten Kreisen regionale (kreisübergreifende) Meisterschaften durchgeführt werden.
- (2) Zur Organisation und Durchführung dieser Veranstaltungen wählen die Kreisvorsitzenden nach regionalen Gesichtspunkten einen Regional Koordinator. Diese Vertreter sind Schnittstelle zwischen den Kreisen, dem Präsidium und der HLV-Geschäftsstelle sowie Ansprechpartner für die ordnungsgemäße Durchführung kreisübergreifender Meisterschaften. Sie haben Sitz und Stimme im Wettkampfausschuss.

§ 23 Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung des DLV gilt entsprechend.